

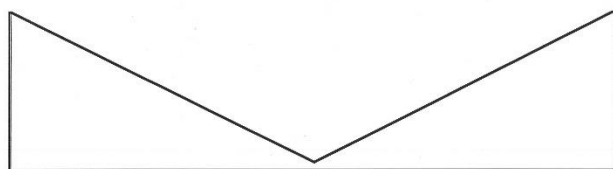
Literaturverein Münster

Literaturverein Münster e.V.

Spendennachweis

Vereinfachter Spendennachweis für Mitgliedsbeiträge und Spenden
zur Vorlage beim Finanzamt

Der Literaturverein Münster e.V. ist beim Finanzamt Münster-Innenstadt als gemeinnütziger Verein anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit. Somit können Spenden und Mitgliedsbeiträge an den Förderverein von der Steuer abgesetzt werden. Bis 200 € können diese nach § 50 Abs. 2 EStDV ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) beim Finanzamt eingereicht werden. Dazu reicht ein Kontoauszug als Zahlungsbeleg und ein vereinfachter Spendennachweis, den Sie hier (nächste Seite) ausdrucken können.



Literaturverein Münster

Sammelbestätigung

Bestätigung über Geldzuwendung/Mitgliedsbeitrag für das Finanzamt
(gilt bis 200 €, nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Der Literaturverein Münster e.V. ist wegen Förderung kultureller Zwecke nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Münster-Innenstadt, Steuernummer 337/ 5978/ 0090 vom 12.02.2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gem. § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung kultureller Zwecke verwendet wird:

Literaturverein Münster e.V.
Oderstr. 25
48145 Münster

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§10 Abs. 4 EStG, § 9 Nr. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurück liegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S.884).
Gem. § 50 Abs. 2 EStDV gilt die Kopie des Kontoauszuges bei einer Geldzuwendung (Mitgliedsbeitrag bis zu 200 €) als Zuwendungsbestätigung.

Legen Sie diesen Hinweis bitte Ihrer Steuererklärung bei.